

Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF – vom 22. Januar 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20.11.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung (Drucksachen-Nr. 1569/19) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Erfurt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
- b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Wahlgräber für Erdbestattungen	
1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m x 1,50 m, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen - Einstellige Grabstätte	753,00
1.1.1	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.	
1.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre, oder Vorkauf an Erdwahlgräbern - Vorkauf für max. 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
1.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	94,00
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1	Für Überlassung eines Reihengrabes oder gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 2,40 m x 1,35 m	625,00
2.2	Bei gepflegten Reihengräbern, Lieferung Unterplatte 60x80 cm, Grabstein (Pultstein 50 x 40 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten (933,00 EUR + 19 % USt)	1.110,27
2.3	Grabpflege des gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
2.4	Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	290,00
3.	Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenwahlgrab	
3.1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab für 4 Urnen - Abmessung: 1,20 m x 1,20 m	278,00

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
3.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre bei Urnenwahlgräbern, - 1 - 40 Jahren bei Baumgräbern oder Vorkauf an Urnenwahlgräbern - Vorkauf für max. 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	47,00
3.2	Baumgrabstätte	
3.2.1	Grabstelle als Baumgrab - am Gruppenbaum für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre	579,00
3.2.2	Beim Neuerwerb eines Nutzungsrechts am Baumgrab für 30 bzw. 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Erwerbszeitraum (zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.3	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Baumgrab für 1 - 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Verlängerungszeitraum zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.4	Namensstein für Baumgrab (30 x 15 cm) , einschl. Verlegen (411,00 EUR + 19 % USt)	489,09
3.2.5	Grabpflege eines Baumgrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	1.258,00
3.3	Partnergrabstätte	
3.3.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Partnergrab für 2 Urnen - Abmessung: 2,4 qm, (nur in Verbindung mit Pos. 3.3.2 und 3.3.3)	463,00
3.3.2	Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein (Partnergrab) (1.310,00 EUR + 19 % USt)	1558,90
3.3.3	Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
4.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenreihengrabstätte	
4.1.1	Für Überlassung eines Urnenreihengrabes oder gepflegten Urnenreihengrabes (Bodendecker) auf 20 Jahre Abmessung: 1 m x 1 m	193,00
4.1.2	Bei gepflegten Urnenreihengräbern, Lieferung Grabstein (60x45x16 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten (827,00 EUR + 19 % USt)	984,13

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
4.1.3	Grabpflege eines gepflegten Urnenreihengrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	2.644,00
4.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG)	
4.2.1	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.2.2 und 4.2.3)	193,00
4.2.2	Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein (397,00 EUR + 19 % USt)	472,43
4.2.3	Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	427,00
4.3	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
4.3.1	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.3.2)	135,00
4.3.2	Grabpflege in der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	286,00
5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Feierhallen Hauptfriedhof	
5.1.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof, Dauer: 30 min	269,00
5.1.2	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	80,00
5.1.3	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteingpielungen	135,00
5.1.4	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
5.2	Feierhallen Ortsteilfriedhöfe	
5.2.1	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	184,00
5.2.2	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Texteingpielungen	92,00
5.2.3	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Alach, Hochstedt, Kerspleben, Mittelhausen, Molsdorf, Rohda und Windischholzhausen	118,00
5.2.4	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen, Azmannsdorf, Linderbach, Marbach, Möbisburg, Schmira, Tiefthal, Töttelstädt	69,00
5.2.5	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	

5.3	Kühlanlagen	
5.3.1	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle, je angefangener Kalendertag (10,92 EUR + 19 % Ust)	13,00
5.3.2	Bei der Benutzung der Tiefkühlung, je angefangener Kalendertag (21,85 EUR + 19% Ust)	26,00
5.4	Versorgung Verstorbene	
5.4.1	Aufbahrung eines Verstorbenen, nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier	47,00
6.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.333,00
6.1.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	1.161,00
6.1.2	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben Gruft öffnen/schließen	882,00
6.1.3	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, Beisetzung auf dem Jüdischen Friedhof (4 Träger)	566,00
6.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	889,00
6.2.1	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	737,00
6.2.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gruft öffnen/schließen	618,00
6.3	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Totgeburten	297,00
6.4	Zuschlag für zusätzlich und/oder über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	47,00
6.5	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %.	
6.6	Für manuelles Öffnen und Schließen der Gruft richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
7.	Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen	
7.1	Kremation	
7.1.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (239,50 EUR + 19 % Ust)	285,00
7.1.2	Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (119,33 EUR + 19 % Ust)	142,00
7.1.3	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach der Kremation (47,00 EUR + 19 % Ust)	56,00

7.1.4	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach einer Ausgrabung (39,50 EUR + 19% Ust)	47,00
7.1.5	zuzüglich Versandkosten für Pos. 7.1.1 bis 7.1.4 mit zuzüglich 19 % USt.	
7.2.1	Urnenbeisetzung je Urne	222,00
7.2.2	Urnenbeisetzung einer übergroßen Überurne	333,00
7.2.3	Zuschlag für über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	47,00
7.2.4	Bei Mehrfachbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte, ab der zweiten Beisetzung	111,00
7.2.5	Werden Urnen bei Erdbestattungen im Sarg beigelegt, entfällt die Gebühr nach 7.2.1	
7.2.6	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	51,00
8.	Umbettungen aus Erdgräbern	
8.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	2.560,00
8.2	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.920,00
8.3	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.920,00
8.4	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.440,00
8.5	Zuschlag: bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50 % (Pos 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4)	
9.	Umbettung von Urnengräbern	
9.1	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in einer anderen Grabstätte, ausgenommen Urnengemeinschaftsanlage	574,00
9.2	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	367,00
9.3	Für das Ausgraben einer Urne	320,00
9.4	Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte.	
9.5	Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	44,00

10.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
10.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer - Erd- und Urnenwahlgrabstätten - Erd- und Urnenreihengrabstätten oder je Grabstelle bei - Urnengemeinschaftsanlage - Urnengemeinschaftsgrab - Baumgrab - Partnergrab	455,00
10.2	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	
10.3	Bei Verlängerung oder Vorkauf des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahre x 1/20 Friedhofsunterhaltungsgebühr) nach Pos. 10.1	
11.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
11.1	Einfahrten	
11.1.1	Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	0,00
11.1.2	Für das Befahren des Hauptfriedhof mit Pkw oder zum gewerblichen Arbeiten - einmalig	15,00
11.1.3	Für das Befahren des Hauptfriedhof zum gewerblichen Arbeiten – Jahreserlaubnis	250,00
11.2	Bearbeitungsgebühren	
11.2.1	Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	47,00
11.2.2	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	47,00
11.2.3	Bearbeitungszuschlag für Vergabe von Trauerfeier- oder Beisetzungsterminen ab der 2. Terminänderung	47,00
11.2.4	Nachforschungen im Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	47,00
11.2.5	Bearbeitungsgebühr für die Anforderung einer Urne von außerhalb	94,00
11.2.6	Bearbeitungsgebühren für Änderungen an Grabstätteneinträgen bei laufendem Nutzungsrecht	47,00
11.3.1	Stundenverrechnungssatz für Gärtner und Bestattungsarbeiter (incl. Verwaltungsgemeinkosten, sowie der Sachkosten)	47,00
11.3.2	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	

11.3.3	Über- oder Mindermaße bei den Grabgrößen haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, wenn die Nutzung der entsprechenden Grabart gegeben ist.	
--------	--	--

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 01.04.2020.

Zugleich tritt die „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 3 Abs. 1	geändert	1261/24 vom 06.11.2024	a) 21.11.2024 b) 04.12.2024 c) 01.01.2025
